

II-1293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Präz. : 21. März 1991
No. 304-NR/91

der Abgeordneten Dr. FRIZBERG
und Kollegen
an den Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses
betreffend Fehlinterpretation des Unvereinbarkeitsgesetzes

Der Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses, Abg.z.NR Helmut Haigermoser, wird im Kurier vom 22. März 1991 (Abendausgabe) mit der Rechtsmeinung zitiert, wonach Firmen, an denen Mitglieder der Bundesregierung gemeinsam mit dem Ehegatten zu mehr als 25 % beteiligt sind, keine Aufträge von Gemeinden bekommen dürfen, "die im Prüfungsregister des Rechnungshofes stehen".

Dem steht der Gesetzestext des Unvereinbarkeitsgesetzes gegenüber, der wie folgt lautet:

"Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 vH, so dürfen solche Gesellschaften oder Unternehmen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbare Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b B-VG unterliegenden Unternehmen,..... erteilt werden."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses folgende

-2-

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß Sie diese Rechtsmeinung gegenüber dem Kurier vertreten haben?
- 2) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis beruht diese Meinung?
- 3) Wenn nein, werden Sie die Ihnen zugeschriebene Meinung richtigstellen oder entgegnen?
- 4) In welcher Form wird eine allfällige Richtigstellung erfolgen?